

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An das Landgericht Berlin II
Zivilkammer 2
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin
(Vorab per eBO)

Berlin, den 12.07.2026

Aktenzeichen: 2 O 483/25 (Kießler ./ Reimer)

1. EINSPRUCH gegen das Versäumnisurteil vom 06.07.2026
2. ANTRAG auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 719 i.V.m. § 707 ZPO)
3. ABLEHNUNGSGESUCH wegen Besorgnis der Befangenheit gegen VRiLG Dr. Hagemeister (§§ 42 ff. ZPO)

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das mir am 10.07.2026 zugestellte Versäumnisurteil vom 06.07.2026 lege ich hiermit form- und fristgerecht Einspruch ein. Gleichzeitig beantrage ich die sofortige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung.
Darüber hinaus lehne ich den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hagemeister wegen der Besorgnis der Befangenheit gemäß § 42 Abs. 2 ZPO ab.

Begründung der Befangenheit:

Es liegt ein durchgehender, objektiv belegbarer Katalog an Verfahrensverstößen vor, der bei verständiger Würdigung nur den Schluss zulässt, dass VRiLG Dr. Hagemeister eine innere Haltung eingenommen hat, die von Parteilichkeit und der gezielten Beschneidung meines rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) geprägt ist.

1. Einseitige Rechtsberatung der Klägerseite

Mit Verfügung vom 16.04.2026 hat der abgelehnte Richter dem Prozessbevollmächtigten der Klägerseite (RA Tittel) detailliert rechtlich beraten und ihm förmlich diktiert, wie er seine fehlerhaften Klageanträge umzuformulieren hat („Entsprechend müssten auch zwei Klageanträge formuliert werden...“). Das Gericht verließ hierbei die Rolle des neutralen Spruchkörpers und agierte als Reparaturbetrieb für die fehlerhafte Klageschrift der Gegenseite.

2. Verletzung der Waffengleichheit durch willkürliche Terminverschiebungen

Während das Gericht dem Kläger monatelang Zeit zur Nachbesserung gab und den anberaumten Termin vom 08.06.2026 kurzerhand auf den 06.07.2026 verlegte, nur um eine verspätete Klageänderung (vom 03.06.2026) des Klägers aufzufangen, wurden meine Rechte systematisch beschnitten.

3. Gezielte Beschneidung des rechtlichen Gehörs (Notanwalt)

Mit Beschluss vom 14.04.2026 wies der abgelehnte Richter meinen Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts ab. Er stützte sich dabei auf einen angeblichen gerichtlichen Hinweis vom 04.03.2026. Dieser Hinweis ist mir nie zugegangen. Einen rechtsschutzsuchenden Bürger wegen der Nichterfüllung einer Auflage, die nie zugestellt wurde, wehrlos zu stellen, ist objektiv willkürlich. Zudem ignorierte der Richter meinen am 13.04.2026 per Fax eingereichten Eilantrag auf Terminsverlegung wegen akuter Erkrankung samt PKH-Unterlagen vollständig.

4. Ignorieren eines formellen Aussetzungsantrags (§ 149 ZPO)

Mit Schriftsatz vom 26.05.2026, eingereicht auch an die Verwaltung des Landgerichts, habe ich die Aussetzung des Verfahrens nach § 149 ZPO beantragt. Ich habe das Gericht detailliert und unter Beifügung des rechtskräftigen Beschlusses des Amtsgerichts Lichtenberg (Az. 3 C 488/25 (2)) darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Kläger Urkundenfälschung in amtlichen Verfahren begeht und Prozessbetrug vorliegt.

Der abgelehnte Richter hat diesen förmlichen Aussetzungsantrag nach § 149 ZPO völlig ignoriert. Anstatt das Verfahren in Anbetracht der nachgewiesenen Straftaten des Klägers auszusetzen, erließ er ein Versäumnisurteil, das mir verbietet, genau jene Tatsachen auszusprechen, die das Amtsgericht Lichtenberg bereits rechtskräftig als Handlungen des Klägers festgestellt hat.

Zusammenfassung:

VRiLG Dr. Hagemeister hat die Klägerseite juristisch beraten, ihre Fristversäumnisse gedeckt, meinen formellen Aussetzungsantrag totgeschwiegen und mein rechtliches Gehör durch fingierte Begründungen (angeblicher Hinweis vom 04.03.2026) abgeschnitten. Ein objektiver Betrachter muss hier von einer tiefgreifenden Befangenheit und Parteilichkeit ausgehen.

Der Richter hat sich zu diesem Befangenheitsgesuch dienstlich zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Ch. Reimer